

DANIEL BLAZEK  
MARC ELLERBROCK  
MICHAEL MALAR  
DIRK KRONSBAIN \*

\* FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

BEMK RECHTSANWÄLTE  
NIEDERWALL 28 · 33602 BIELEFELD

KÜBLER Dresden  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Bruno Kübler  
Nieritzstr. 14  
01097 Dresden

BEMK RECHTSANWÄLTE  
NIEDERWALL 28  
33602 BIELEFELD  
FON 0521.977940-0  
FAX 0521.977940-10

Per Telefax: 0351 31505 555

BEMK RECHTSANWÄLTE  
RAVENSBURGER STR. 32 A  
88677 MARKDORF  
FON 07544.93 491-0  
FAX 07544.93 491-10

Datum:  
15. Mai 2014

Unser Zeichen (bitte stets angeben):  
**FuBus offener Brief pb DB**

MAIL INFO@RAE-BEMK.DE  
WEB WWW.RAE-BEMK.DE

**Insolvenz Future Business KGaA, hier: OSV-Gläubigerversammlung  
vom 13.05.2014, vermittelnder Vorschlag, offener Brief**

UST-ID.NR.: DE 269 638 666

Sehr geehrter Herr Richter am Amtsgericht Gerster,  
sehr geehrter Herr Kollege Dr. Kübler,

im Nachgang zur OSV-Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren der Future Business KGaA vom 13. Mai 2014 wende ich mich mit einem vermittelnden Vorschlag an Sie in der Hoffnung, dass dieser sich realisieren lässt auch angesichts der gerichtlichen Hoheit und den formaljuristischen Möglichkeiten und Vorgaben in diesem Verfahren. Dies ist ein offener Brief.

Ich meine, die Versammlung verlief im Ergebnis für niemanden sonderlich erfreulich, ohne dass ich die angesprochenen Diskussionspunkte jetzt rechtlich einordnen will. Und möglicherweise können Sie mir in dem Punkt zustimmen, dass dieses Insolvenzverfahren kein übliches ist, sondern in seiner Komplexität und hinsichtlich seiner Bezüge zum Kapitalmarkt mit all seinen Facetten (Betroffenen, Akteuren, Publizität, Krisenanfälligkeit etc.) eher einen „besonderen Fall“ darstellt. Einen Fall, von denen die Anleger nun glauben müssen, es gehe aktuell vor allem um Mandate, hohe Kosten und Gebühren, angebliche Seilschaften und um mangelnde Souveränität der Nicht-Juristen. Das nützt in diesem Verfahren niemandem und zeichnet möglicherweise falsche, schädliche Bilder.

Meiner Erfahrung nach erfordern besondere Fälle regelmäßig aber auch eine besondere Vorbereitung, gründliche Diskussion, Transparenz und Kommunikation. Es kann nicht schaden, wenn aus unterschiedlichen Positionen heraus gegenseitig etwas offener gesendet und empfangen wird. Dafür ist eine Gläubigerversammlung bereits in Ermangelung einer Dialog-Kultur nicht die richtige Gelegenheit. Hier setzt mein Vorschlag an.

Ich biete an, dass wir uns zu einem außerplanmäßigen Rechtsgespräch zusammen finden und die unten aufgeführten Punkte sowie weitere Aspekte des Kapitalmarkts gemeinsam und offen erörtern.

Ich stehe mit mehreren Anleger- bzw. Gläubigeranwälten in Kontakt und meine, zu einer Erörterung der besonders relevanten Diskussionspunkte beitragen zu können. Ich werde zudem anbieten, sollten Sie zustimmen, etwaige weitere Argumente zu sammeln von interessierten Anlegervertretern. Danach könnten alle Beteiligten den Stand der Diskussion in einer gemeinsamen Erklärung mitteilen. Ich erhoffe mir davon, dass die ggf. bald weiter geführte Versammlung nicht mit denselben Diskussionspunkten in derselben Weise fortgesetzt wird, sondern sich vorher wichtige Punkte klären und kommunizieren lassen.

Ich bin aus meinen sonstigen Bezügen zu dieser Angelegenheit mittels guter Dokumentenlage informiert und muss nicht fürchten – wie ein Gegenvorwurf lautet –, Anlegermandate zu verlieren. Ich möchte auch nicht Gläubigervertreter werden oder irgendwelche Massekosten produzieren. Ich biete meine Hilfe bedingungslos und kostenlos an. Es ist kein Geheimnis, dass ich beim Handelsblatt im hiesigen und in ähnlichen Zusammenhängen mit Bezügen zum Kapitalmarkt wohl als sachkundig geführt werde, ebenso wie z.B. auf der Internetplattform „Diebewertung“.

Meine persönliche Ansicht ist, dass eine erneute Einladung mit angepasster Tagesordnung und neuen, neutralen Vollmachten zur Stimmausübung dringend erwogen werden sollte. Ich meine, dass daraufhin rechtmäßig gefasste Beschlüsse zu akzeptieren sind. Ich meine, dass dieser (jetzt noch kleine) „Reset-Button“ mit entsprechend transparenter Kommunikation dem gesamten Verfahren dient und die Situation insgesamt entschärft, somit zum Wohl aller ist.

Schließlich meine ich, dass folgende Punkte in dem möglichen Rechtsgespräch erörtert werden sollten:

1. Voraussichtliche Kosten des gemeinsamen OSV-Gläubigervertreeters einschließlich der Möglichkeiten der Bewerber, durch Selbstverpflichtung zur Kostenminderung beizutragen,
2. tatsächlicher/operativer Nutzen eines gemeinsamen OSV-Gläubigervertreeters im Vergleich zu direkten Anmeldungen in Anbetracht der bereits vorliegenden Datenerfassung,
3. rechtliche Vor- und Nachteile des gemeinsamen OSV-Gläubigervertreeters aus Gläubigersicht,
4. Behandlung anderer Forderungen in Relation zu den Befugnissen des gemeinsamen OSV-Gläubigervertreeters,
5. rechtliche Einordnung der Einladung, insbesondere aus Sicht der Gläubiger,
6. rechtliche Einordnung der Tagesordnung und der Möglichkeit etwaiger Zusätze/Änderungen,
7. Einordnung der Tätigkeit des gemeinsamen Gläubigervertreeters in den berufsrechtlichen Kontext für den Fall, dass dieser im Kern als Rechtsanwalt tätig ist,
8. Hergang der Insolvenzanträge, Kommunikation zwischen Verwalter, Gericht und erstem Kandidaten,
9. rechtliche Einordnung der beabsichtigten Abstimmungsmodalitäten,
10. Einschätzung der Stimmengewalt des ersten Kandidaten,
11. Information der Gläubiger und ihrer Vertreter.

Mir ist bewusst, dass Sie vielleicht der Ansicht sind, dass sich einiges aus dem Gesetz ergibt, dass Herr Prof. Thole in seinem jetzt veröffentlichten Gutachten vom 6. April 2014 einiges behandelt und dass es sich um ein hoheitliches Verfahren handelt, was an sich wenig formellen Raum für Dialog bietet.

Auf der anderen Seite gibt es auch kritische Standpunkte und zeigte die entsprechende an das Publikum gerichtete Frage, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Gläubiger wohl das Gefühl hatte, die Stimmenvollmacht für den in der Einladung einzig benannten Kandidaten, der sich selbst wählt, sei quasi zu erteilen. Ob dabei auch in das Bewusstsein drang, dass zunächst einmal darüber entschieden werden müsste, ob überhaupt ein gemeinsamer Vertreter zu wählen ist (und mit welchen Konsequenzen), ist fraglich.

Wir Juristen tun üblicherweise „nur“ das, was gesetzlich zwingend erforderlich ist und orientieren uns an möglichst fixen Erfahrungssätzen und formalen Leitlinien. Vielleicht tun wir jetzt zusätzlich das, was darüber hinaus geboten ist: Dialog führen und transparent kommunizieren.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort, gerne mit Terminvorschlag für ein gemeinsames oder hilfsweise alleiniges Treffen mit dem Insolvenzverwalter in Dresden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen und kollegialer Hochachtung,



Daniel Blazek

Rechtsanwalt | Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht